

Fangstatistik für das Jahr

In Hessen hat der/die Fischereiausübungsberechtigte/r eine Fangstatistik in der hier vorgegebenen Form zu führen. Die Statistik ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und den Fischereibehörden auf Verlangen vorzulegen¹⁾.

Fischereiausübungsberechtigte(r): _____

PLZ, Wohnort: _____

Angel- oder Fischereiverein²⁾: _____

Gewässer, Fangort ³⁾ , Fanggerät ⁴⁾	Datum ²⁾	Fischart ⁵⁾	Anzahl	Länge(n) in cm ⁶⁾

Erläuterungen:

1) Gemäß § 9 der Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische (Hessische Fischereiverordnung – HFO) vom 17.12.2008 (GVBl. I S. 1072).

2) Freiwillige Angabe.

3) Das Gewässer und die Befischungsstelle oder -strecke sind eindeutig und ausreichend genau anzugeben.

4) Fanggerät ist im Regelfall die Handangel. Wurde, bei entsprechender Berechtigung, mit Netz oder Reuse gefischt, bitte „R“ für Reuse und „N“ für Netz eintragen (freiwillige Angabe).

5) Die Art ist eindeutig zu benennen, z. B. „Bachforelle“ (nicht „Forelle“).

6) Die Länge ist von der Spitze des Kopfes bis zum Ende der Schwanzflosse zu messen (Totallänge).

Fischereiausübungsberechtigte(r):

[illegible]